

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1956	Nummer 120
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2157. — Finanzministerium. S. 2157. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2158. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2158. — Landesrechnungshof. S. 2159.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 11. 1956, Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2159. — RdErl. 5. 11. 1956, Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2159.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 10. 1956, Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernte Arbeiter. S. 2160.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Lümke mann zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Oberregierungsbaurat z. Vv. W. Fritz zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Polizeirat W. Degener zum Polizeiobererrat im Innenministerium; Regierungsrätin Dr. J. Schulz zur Oberregierungsrätin bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat O. Göddertz zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat z. Vv. Dr. O. Rückert zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor D. Enkelmann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster.

Es sind ausgeschieden: Polizeiobererrat H. Jakisch wegen Übernahme in den Bundesdienst; Polizeirat A. Höhne wegen Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1956 S. 2157.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. O. Köhne zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsrat H. Meyer zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln; Oberregierungsbaurat P. Pollmann zum Regierungsbaudirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsbaurat F. Friedhofen zum Regierungsbaudirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsbaurat H.-A. Ritscher zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbureauamt Münster; Regierungsbaurat E. Matthes zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsbaurat K. Dittler zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsrat Dr. K.-H. Bremer zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsassessor H. Heinrich zum Regierungsrat beim Finanzamt Krefeld; Regierungsassessor Dr. E. Pietzsch zum Regierungsrat beim Finanzamt Moers; Regierungsassessor K. Müller-Rantzau zum Regierungsrat beim Finanzamt Bochum.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat J. Körner von der Landesfinanzschule Nordkirchen an die Oberfinanzdirektion Köln.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat F. Zunkel, Finanzamt Hamm, durch Übernahme in das Bundesministerium für Familienfragen.

— MBl. NW. 1956 S. 2157.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Erster Bergrat Dr.-Ing. G. Bestel zum Oberbergrat beim Bergamt Essen 2; Erster Bergrat E. Golzen zum Oberbergrat beim Bergamt Recklinghausen 1; Erster Bergrat K. Höpfner zum Oberbergrat beim Bergamt Bochum 1; Erster Bergrat W. von Königslöw zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergrat (Oberbergrat a.D.) Dr.-Ing. R. Meyer zum Oberbergrat beim Bergamt Dortmund 1; Erster Bergrat K. Rahlenbeck zum Oberbergrat beim Bergamt Bottrop; Erster Bergrat O. Ristow zum Oberbergrat beim Bergamt Köln I; Erster Bergrat R. Schennen zum Oberbergrat beim Bergamt Buer; Erster Bergrat H.-J. Weber zum Oberbergrat beim Bergamt Hamm; Bergrat Dr. jur. K. Schöler zum Ersten Bergrat beim Bergamt Dinslaken-Oberhausen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberberg- und -vermessungsrat Dr. H. Paus, Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1956 S. 2158.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungs- und Landwirtschaftsrat A. Glindemann zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Landwirtschaftsrat Dr. J. Schlütter zum Oberregierungsrat unter Übernahme in den Landesdienst beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungs- und Baurat K. Willner zum Oberregierungs- und -baurat beim Landeskulturamt Westfalen in Münster; Regierungsrat A. Döpp zum Oberregierungsrat beim Kulturamt in Warburg; Regierungsvermessungsassessor H.-J. Friederich zum Regierungs-

vermessungsrat beim Kulturrat in M.Gladbach; Regierungsvermessungsassessor H. Hamacher zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturrat in Aachen; Regierungsvermessungsassessor J. Müller zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturrat in Euskirchen; Regierungsbauassessor R. Zayc zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf; Forstmeister z. Wv. H. Stonus zum Forstmeister beim Forstamt Königsforst.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -veterinär Dr. G. Schönborn bei der Bezirksregierung in Detmold; Oberregierungs- und -landeskulturrat Dr. K. Franken beim Landeskulturrat Nordrhein in Bonn; Regierungsvermessungsrat P. Schaffrath beim Kulturrat in Euskirchen; Regierungsvermessungsrat F. Redeleit beim Kulturrat in Köln.

— MBl. NW. 1956 S. 2158.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt: Regierungsrat M. Nader zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1956 S. 2159.

C. Innenminister

III. Kommunaufsicht

Anderung

der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers vom 5. 11. 1956 — III A 1718/56

Auf Grund des § 56 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) — LKrO — erhält die Erste Verwaltungsverordnung zur LKrO v. 19. September 1953 (MBl. NW. S. 1599) i. d. F. des RdErl. v. 15. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1852) zu § 33 folgende Fassung:

Zu § 33:

Als Aufwandsentschädigung für den Landrat halte ich für angemessen

in Landkreisen

bis zu 120 000 Einwohnern

höchstens 4200 DM jährlich,

von 120 001—200 000 Einwohnern

höchstens 4 800 DM jährlich,

über 200 000 Einwohner

höchstens 6000 DM jährlich.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Aufwandsentschädigung der Landräte und ihrer Stellvertreter entsprechend.

— MBl. NW. 1956 S. 2159.

Anderung

der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1956 — III A 1718/56

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) — GO — wird die Erste Verwaltungsverordnung zur GO v. 10. November 1952 (MBl. NW. S. 1615) wie folgt geändert:

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Zu § 45:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Als Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister halte ich für angemessen in Gemeinden

bis zu 3 000 Einwohnern	höchstens 1 200 DM jährlich
von 3 001— 5 000 Einwohnern	höchstens 1 800 DM jährlich
" 5 001— 10 000 Einwohnern	höchstens 2 280 DM jährlich
" 10 001— 25 000 Einwohnern	höchstens 3 000 DM jährlich
" 25 001— 40 000 Einwohnern	höchstens 3 360 DM jährlich
" 40 001— 60 000 Einwohnern	höchstens 4 200 DM jährlich
" 60 001—100 000 Einwohnern	höchstens 4 800 DM jährlich
" 100 001—250 000 Einwohnern	höchstens 5 400 DM jährlich
" 250 001—450 000 Einwohnern	höchstens 7 800 DM jährlich
über 450 000 Einwohner	höchstens 8 280 DM jährlich.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GV. NW. S. 185) entsprechend anzuwenden.

— MBl. NW. 1956 S. 2159.

D. Finanzminister

Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1956 — B 2730 — 5937/IV/56

Nach Nr. 5 (7) d) der Vorschriften über Werkdienstwohnungen (WWV) v. 30. 1. 1937 (RBB. S. 23) bemißt sich die höchste Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter nach dem Wohnungsgeldzuschuß für Beamte der Tarifklasse VII. Mit dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) ist die Tarifklasse VII des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte entfallen.

An die Stelle der Tarifklasse VII treten für die Bemessung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter die um 35 v. H. zu kürzenden Sätze der Tarifklasse VI des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte. Die sich danach ergebenden Beträge sind auf volle DM abzurunden. Nr. 5 (7) d) WWV letzte Zeile erhält demnach folgende Fassung:

„d) für....

angelernte und ungelernete Arbeiter VI, gekürzt um 35 v. H. (auf volle DM abgerundet).“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft; soweit sich die hiernach einzubehaltende Werkdienstwohnungsvergütung erhöht, ist der höhere Betrag erst mit Wirkung vom nächsten Einbehaltungszeitpunkt nach der Bekanntgabe an den Inhaber der Werkdienstwohnung zu erheben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Nr. 5 (7) d) der Vorschriften über Werkdienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB. S. 23).

— MBl. NW. 1956 S. 2160.